

Richtlinien zur Förderung von kulturellen Vereinen

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Backnang vom 13.12.2001.

I. Einführung

Die Stadt Backnang würdigt und fördert die Arbeit der kulturellen Vereine in Backnang. Besonderen Wert wird dabei auf die gezielte Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Vereine gelegt.

Die Förderung umfasst nicht nur finanzielle Hilfe. Auch durch Beratung, Information, Kooperation und Bereitstellung von Räumen werden die kulturellen Vereine unterstützt.

Die Förderung der kulturellen Vereine durch die Stadt Backnang setzt im Gegenzug eine angemessene Eigeninitiative bzw. Beteiligung der Vereine am kulturellen Leben der Stadt voraus. Es werden dabei auch Kooperationen unter den Vereinen erwartet.

Die nachstehenden Richtlinien sichern eine objektive Beurteilung der Förderungswürdigkeit jedes einzelnen Vereins.

II. Grundsatz

Auf Antrag fördert die Stadt Backnang kulturelle Vereine bzw. deren in Backnang tätigen Ortsvereine/-verbände, die insbesondere folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

- Gesang und Musik
- Kunst und Kultur
- Kleinkunst
- Heimatpflege und Brauchtum
- Natur- und Landschaftspflege
- Sport (sofern keine Förderung nach den Sportförderrichtlinien erfolgt)

Es werden nach diesen Richtlinien keine Fördervereine sowie Vereine/Vereinigungen aus den Bereichen Wirtschaft, Kirche/Religion, Politik oder Soziales gefördert.

Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Es handelt sich um Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Backnang. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Den Vereinen wird zugesichert, dass sie durch die ab 01.01.2002 gültigen Förderrichtlinien im Vergleich zu den Förderrichtlinien von 1987 nicht schlechter gestellt werden. Auf diese Bestandswahrung können sich alle Vereine berufen, die im Jahr 2000 oder 2001 eine Mitgliederförderung erhalten haben.

III. Voraussetzungen

Es werden nur Vereine gefördert, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vereinssitz in Backnang
- Tätigkeitsschwerpunkt in Backnang
- Mindestens ein Jahr im Vereinsregister eingetragen
- Im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt
- Mitgliedschaft in einem Dachverband (sofern ein solcher besteht)
- Öffentliches Interesse übersteigt die durch den Vereinszweck verfolgten Privatinteressen
- Mindestbeitrag für Erwachsene in Höhe von 3,00 Euro/Monat.
Liegt der Mitgliedsbeitrag niedriger, so wird die Vereinsförderung entsprechend prozentual gekürzt. In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinien wird von dem Mindestbeitrag als Voraussetzung für die Vereinsförderung abgesehen.
- Jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen
Auf Wunsch der Stadt Backnang muss der Verein zudem jährlich an einer Veranstaltung kostenlos mitwirken und sollte sich aktiv an der Arbeit im Rahmen der Städtepartnerschaften beteiligen.

IV. Bewilligungsbedingungen

Anträge auf Vereinsförderung sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres bzw. rechtzeitig vor dem jeweiligen Ereignis zu stellen. Die für die Vereinsförderung erforderlichen Angaben sind zu belegen.

Maßgeblich sind die Mitgliederdaten bzw. Verhältnisse am 01.01. des laufenden Jahres.

V. Barzuschüsse

1. Grundförderung

Jeder Verein erhält eine jährliche Grundförderung in Höhe von 300,00 Euro.

2. Mitgliederförderung

Die Grundförderung erhöht sich um die jährliche Mitgliederförderung in Höhe von 15,00 Euro pro Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Gesang- und Musikvereine erhalten zusätzlich 5,00 Euro pro Mitglied über 18 Jahren.

3. Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus werden Jubiläumszuschüsse in Höhe von 5,00 Euro pro Jahr gewährt.

4. Besonders bedeutende kulturelle Veranstaltungen

Für besonders bedeutende kulturelle Veranstaltungen, die nicht kommerziell ausgerichtet sind, können Zuschüsse in Form von Ehrenpreisen, Barzuschüssen oder Erlass der Saalmiete bzw. Nebenkosten gewährt werden. Der Zuschuss ist grundsätzlich auf eine Veranstaltung je Verein und Jahr begrenzt.

Die Förderung durch Barzuschüsse beträgt maximal 50 % des nachgewiesenen Defizits der Veranstaltung, höchstens jedoch 2.000,00 Euro.

VI. Bereitstellung von Räumen

1. Übungsbetrieb

Die Stadt Backnang stellt den Vereinen für den Übungsbetrieb Veranstaltungs- oder Unterrichtsräume bzw. Grundstücke im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gebührenfrei zur Verfügung. Die Gebühren werden als Zuschuss verrechnet.

2. Veranstaltungen

Für öffentliche Vereinsveranstaltungen können städtische Räume gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsgebühr wird intern als Zuschuss verrechnet. Anfallende Nebenkosten sind vom Verein zu bezahlen. Bei Veranstaltungen im Backnanger Bürgerhaus werden nur 50 % der Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Die Förderung ist auf eine Veranstaltung je Verein und Jahr begrenzt. Ausnahmen können bei Vereinsjubiläen nach Ziff. V.3. gemacht werden.

Die Förderung von besonders bedeutenden kulturellen Veranstaltungen nach Ziff. V.4. bleibt hiervon unberührt.

VII. Sonstiges

Den Vereinen bleibt es unbenommen, über den Rahmen dieser Richtlinien hinausgehende Anträge zu stellen.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Förderung von Gesang- und Musikvereinen sowie von Kleinkunst treibenden Vereinen“ und die „Richtlinien zur Förderung von sonstigen Vereinen in Backnang“, jeweils vom 11. Juni 1987, außer Kraft.